

48. Jahrgang, Nr. 51/52 vom 18.12.2020

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

heute richte ich mich ein letztes Mal in 2020 an Sie und möchte Ihnen meinen Weihnachtsgruß zukommen lassen. Ich hoffe sehr, dass Sie trotz aller Widrigkeiten und Einschränkungen bisher eine besinnliche und beschauliche Vorweihnachtszeit hatten. Auch für die kommenden Wochen wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie eine Zeit voller Freude und Gesundheit. Wir alle sollten die in diesem Jahr durchaus ruhigeren und stilleren Wochen nutzen, um uns zu erholen und die eigenen Energiereserven aufzufüllen. So können wir gemeinsam mit voller Kraft in ein hoffentlich besseres 2021 starten.



Im Zuge der Nachhaltigkeit und der Digitalisierung werde ich auf die sonst üblichen Weihnachtskarten verzichten und hoffe, Sie auf anderen medialen und digitalen Wegen zu erreichen. Stattdessen spende ich 270 € dem Verein „Partnerschaft Piéla – Bad Münstereifel e.V.“. Seit diesem Jahr ist die Stadt Bad Münstereifel Mitglied dieses Vereins, der sich u. a. für sauberes Trinkwasser, Schulbildung und Ausbildungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen vor Ort einsetzt. Mit dieser Spende kann die Unterkunft und Verpflegung eines Mädchens im vom Verein selbst errichteten Wohnheim für ein Jahr sichergestellt werden. Ich sehe dies auch als einen Beitrag zur Unterstützung der Städtefreundschaft mit Piéla.

Ich möchte mich auch bei Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, bedanken für Ihre Rücksichtnahme, für Ihr Durchhaltevermögen und für Ihren unermüdlichen Einsatz in diesem „Corona-Jahr“. Ebenso möchte ich der Mitarbeiterschaft, den Eigentümerinnen und Eigentümern und den Betreiberinnen und Betreibern der Einzelhandelsgeschäfte und (Gast-) Betriebe danken. Sie alle hatten und haben durch die erzwungenen Schließungen stark zu kämpfen, deshalb freut es mich umso mehr zu sehen, dass es Ihnen gelungen ist, durch viele tolle, kreative und vor allem Corona-Schutz konforme Ideen den Anschluss an die Kunden zu wahren und somit weiterhin ein fester Bestandteil des Stadtbildes zu sein.

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen gesunden und erfolgreichen Start in das Jahr 2021.

Ihre Bürgermeisterin

Sabine Preiser-Marian

Nachruf

Am 04.12.2020 verstarb im Alter von 50 Jahren der ehemalige Stadtverordnete

Sebastian Sammet

aus Bad Münstereifel.

Sebastian Sammet war vom 03.03.2011 bis 04.03.2013 Mitglied des Rates. Sowie des Betriebsausschusses Forstbetrieb. In der Zeit vom 27.10.2009 bis 02.03.2011 war er Sachkundiger Bürger im Betriebsausschuss Forstbetrieb.

Als Stadtverordneter zeigte er persönlichen Einsatz und politisches Engagement zum Wohle der Stadt Bad Münstereifel und ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Unser Mitgefühl gilt in dieser Stunde vor allem seiner Familie.

In tiefer Anteilnahme



(Sabine Preiser-Marian)

Bürgermeisterin

Nachruf

Am 08.12.2020 verstarb im Alter von 73 Jahren der ehemalige Stadtverordnete

Werner Brüggemann

aus Bad Münstereifel.

Werner Brüggemann war vom 01.10.2004 bis 24.10.2009 Mitglied des Rates. In dieser Zeit war er Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses und Bau- und Feuerwehrausschusses.

Als Stadtverordneter zeigte er persönlichen Einsatz und politisches Engagement zum Wohle der Stadt Bad Münstereifel und ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Unser Mitgefühl gilt in dieser Stunde vor allem seiner Familie.

In tiefer Anteilnahme



(Sabine Preiser-Marian)

Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 13.09.2020

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin und der Stadtratswahl vom 13.09.2020 gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen vorgenommen.

Aufgrund der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 17.11.2020 hat der Rat gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz NRW folgenden Beschluss gefasst:

„Die Wahl der Bürgermeisterin und des Rates der Stadt Bad Münstereifel vom 13.09.2020 werden für gültig erklärt.“

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden, und zwar von

- a) jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes,
- b) der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) der Aufsichtsbehörde.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Doku-

ment muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen ferner Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de

Bad Münstereifel, 16.12.2020

Stadt Bad Münstereifel
Die Bürgermeisterin
In Vertretung:

gez. Marita Hochgürtel
Erste weitere Vertreterin der Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

23. Satzung

vom 16.12.2020

zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel (Abfallentsorgungssatzung) vom 16.11.1992 in zurzeit geltender Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung mit Abfallbehältern angeschlossene Benutzungseinheit wird ein einheitlicher Grundpreis in Höhe von 58,64 € jährlich erhoben.“

§ 2

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für jede Benutzungseinheit im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle befreit ist (§ 9 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) wird ein Gebührenerlass in Höhe von 33,43 € gewährt.“

§ 3

§ 4 - Entsorgungsgebühr - erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für die in § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel bezeichneten Abfallbehälter beträgt die Jahresgebühr eines Kaufgefäßes

a) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	60 Ltr.	70,72 Euro
b) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	80 Ltr.	94,30 Euro
c) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	120 Ltr.	141,45 Euro
d) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	240 Ltr.	282,91 Euro
e) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	660 Ltr.	1.556,00 Euro
f) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	1.100 Ltr.	2.593,36 Euro

Bei Miete des Gefäßes erhöhen sich die vorstehend aufgeführten Jahresgebühren

a) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	60 Ltr.	um	1,09 Euro
---	---------	----	-----------

b) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	80 Ltr.	um	1,09 Euro
c) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	120 Ltr.	um	1,09 Euro
d) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	240 Ltr.	um	1,37 Euro
e) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	660 Ltr.	um	4,94 Euro
f) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	1.100 Ltr.	um	6,80 Euro

- (2) Mit dem einheitlichen Grundpreis von 58,64 € ist die Bereitstellung und Leerung einer Biotonne mit wahlweise 80 oder 120 Ltr. Behältervolumen abgegolten. Wird anstelle des gebührenfreien Behälters eine 240 Ltr. Biotonne vorgehalten, so beträgt die hierfür zu entrichtende Zusatzgebühr 30,00 €/jährlich.

Werden über die Regelung des Satzes 1 hinaus zusätzliche Behälter für die Biomüllabfuhr vorgehalten, so beträgt die Jahresgebühr

a) für eine Biotonne mit einem Inhalt von	80 Ltr.	20,00 Euro
b) für eine Biotonne mit einem Inhalt von	120 Ltr.	30,00 Euro
c) für eine Biotonne mit einem Inhalt von	240 Ltr.	60,00 Euro

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 15.12.2020 beschlossene 23. Satzung vom 16.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 16.12.2020

gez. Sabine Preiser-Marian
Bürgermeisterin

34. Satzung

vom 16.12.2020

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende 34. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980 beschlossen:

§ 1

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz – Absätze 4 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

- (4) Wird von der Stadt die Straßenreinigung (Sommerreinigung) maschinell oder manuell durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung 2,62 Euro jährlich. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.
- (5) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite 0,98 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 15.12.2020 beschlossene 34. Satzung vom 16.11.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 16.12.2020

gez. Sabine Preiser-Marian
Bürgermeisterin

43. Satzung

vom 16.12.2020

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 28.07.1981

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. 2020, S. 376), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.02.2019 (GV. NRW 2019, S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 15.12.2020 die 43. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

Artikel 1

(§ 11 Niederschlagswassergebühr)

§ 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungsgebühr beträgt für jeden qm bebauter und/oder befestigter und abflusswirksamer Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 dieses Paragraphen 0,34 €“

§ 11 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungsgebühr für Straßenbaulastträger beträgt pro qm öffentlicher Straßenfläche, die in die öffentliche Kanalisation entwässert 0,75 €“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 15.12.2020 beschlossene 43. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 28.07.1981, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 16.12.2020

gez. Sabine Preiser-Marian
Bürgermeisterin

16. Satzung

vom 16.12.2020

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 03.11.2006

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. 2020, S. 376), in der jeweils geltenden Fassung sowie

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.02.2019 (GV. NRW 2019, S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 15.12.2020 die 16. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Münstereifel über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 03.11.2006 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- a) 3,82 € je m³ Abwasser bei herkömmlichen Kleinkläranlagen gem. § 6 Abs. 1,“
- b) 1,21 € je m³ Abwasser bei vollbiologischen Kleinkläranlagen gem. § 6 Abs. 1,“
- c) 21,37 € je m³ Abwasser bei abflusslosen Gruben gem. § 6 Abs. 2“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 15.12.2020 beschlossene 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 03.11.2006, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 16.12.2020

gez. Sabine Preiser-Marian
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Münstereifel für das

Haushaltsjahr 2021

den ich in der Sitzung des Rates am 15.12.2020 eingebracht habe, liegt mit seinen Anlagen ab dem 04.01.2021, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat, zu den allgemeinen Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, Zimmer 141, öffentlich aus. Hierfür ist Corona bedingt eine vorherige Anmeldung erforderlich. Weiterhin ist die Haushaltssatzung mit Anlagen im Internet über den Link www.bad-muenstereifel.de unter der Rubrik Bürgerservice/Haushalt verfügbar.

Einwohner und Abgabepflichtige der Stadt Bad Münstereifel können

vom 04.01.2021 bis 22.01.2021

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Münstereifel Marktstraße 11, Zimmer 141, während der allgemeinen Dienstzeiten, erheben. Hierfür ist Corona bedingt eine vorherige Anmeldung erforderlich. Über Einwendungen gegen den Entwurf und seine Anlagen beschließt der Rat der Stadt Bad Münstereifel gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S.916), in öffentlicher Sitzung.

Bad Münstereifel, den 17.12.2020

Stadt Bad Münstereifel

gez. Sabine Preiser-Marian
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 94 „Industriegebiet Iversheim-Nord“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 19.08.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Industriegebiet Iversheim-Nord“ beschlossen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 94 „Industriegebiet Iversheim-Nord“ werden Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 6 „Industriegebiet Iversheim“ überplant. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die Betriebsflächen der Fa. Peter Greven Chemie GmbH & Co. KG sowie die angrenzenden Grundstücksflächen eines ehemaligen kunststoffverarbeitenden Betriebes. Mit der des Bebauungsplanes Nr. 94 „Industriegebiet Iversheim-Nord“ sollen u. a. die planungsrechtlichen Grundlagen zur Modernisierung und Optimierung von Anlagen bzw. Anlagenteilen sowie auch zum Erhalt und zur Verbesserung der betrieblichen Infrastruktur des bestehenden Betriebes geschaffen werden.

Lage des Plangebiets:

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich sind dem auf **Seite 12** beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss vom 19.08.2020 zum Bebauungsplan Nr. 94 „Industriegebiet Iversheim-Nord“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Münstereifel, den 16.12.2020
Die Bürgermeisterin

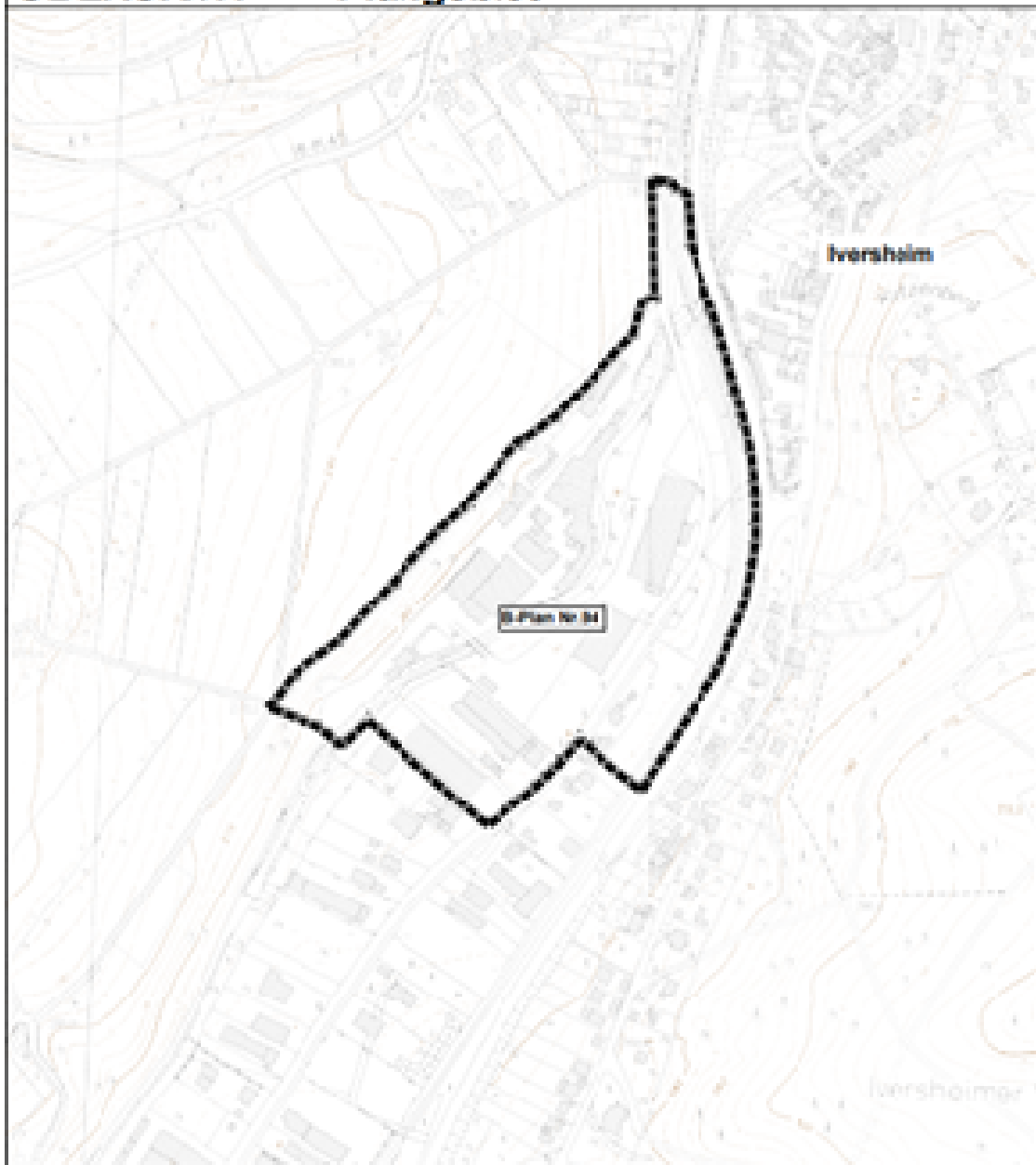
gez. Sabine Preiser-Marian

STADT BAD MÜNSTEREIFEL

BEBAUUNGSPLAN Nr. 94 "INDUSTRIEGEBIET IVERSHEIM-NORD"

Gemarkung Iversheim, Flur 3 und 8

ÜBERSICHT - - - Plangebiet



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum	Mayen, den 10.12.2020
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung	Telefon: 02651 40030
Verfahren Berg	Telefax: 02651 400389
Az.: 31127	Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Berg

Vorläufige Anordnung

gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren BERG, Landkreis Ahrweiler, erlässt das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel als Flurbereinigungsbehörde gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) folgende vorläufige Anordnung:

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten wird zum Zweck des vorzeitigen Ausbaus der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege und Gewässer) Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, soweit sie durch den Ausbau betroffen sind, mit sofortiger Wirkung entzogen.
2. Es handelt sich um folgende gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen, die in dem gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG am 21.12.2017 planfestgestellten und am 08.12.2020 zuletzt geänderten und erweiterten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen sind:
 1. Bereich „Auf dem Steinbusch“
 - Weg Nr. 41
 - Landespflegefläche 761
 2. Bereich „Hinter dem Grefenberg“, „Grefenberg“, „Am Tränkpütz“, „Stürkenfeld“,
 - Wege Nrn. 27, 40, 140, 155
 - Landespflegefläche 755
 3. Bereich „Auf der Haardt“
 - Wege Nrn. 159 und 161
 - Landespflegefläche 755
 - Fichtenrodung 760
 4. Bereich „Am breiten Weg“, „An der Vockemig“, „Unter dem Dorfe“, „Auf der Haardt“, „Auf dem breiten Stück“, „An der dünnen Wiese“, „Auf dem Schmillenacker“

- Wege Nrn. 158, 342, 387, 397,
 - Landespflegefläche 750
5. Bereich „Im Tal“, „Auf dem Dreesch“, „Am Vockemig“
 - Wege Nrn. 249, 250
 6. Bereich „Ober dem Sacksseifen“, „Auf dem Maulbachsfeld“
 - Weg Nrn. 381, 391
 7. Bereich „An der Lehmkaul“, „Auf der Kuhgasse“, „In der hohlen Wiese“
 - Wege Nrn. 115, 182, 345
 8. Bereich „Am Ellmichsberg“, „Unter der Mohl“, „In der Mohl“, „Im Lutterstalsberg“
 - Wege Nrn. 153, 169

Teilgebiet Süd (Vellen, Häselingen, Krälingen):

9. Bereich „Im Kalber-Pesch“, „In der großen Gasse“, „Unter dem Rain“, „Auf dem Rain“
 - Weg Nr. 205, 215, 222
10. Bereich „Wingertshaardt“
 - Wege Nrn. 327, 328

Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in 2 Karten, die wesentliche Bestandteile dieser Anordnung sind, in **rosa** dargestellt.

3. Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Berg wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Berg

Flur 4 Nrn.

255, 256, 258/1, 258/4, 288

Flur 5 Nrn.

48/2, 53, 63, 64, 84, 85, 97/1, 97/2, 97/3, 98/2, 98/3, 99/2, 99/3, 99/4, 100

Flur 6 Nrn.

305, 307/1, 307/2, 320/2, 321

Flur 7 Nrn.

39/1, 39/2, 46, 53, 54, 55/1, 55/2, 56, 57, 58/1, 58/2, 86, 87, 88, 92/1, 92/2, 93, 121/3, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151/1, 151/3, 172, 238/2, 239, 240, 241, 242, 248/14, 248/16, 250, 251/3, 251/4, 252/4, 257/1, 257/2, 259/4, 264/1, 264/2, 265, 266

Flur 8 Nrn.

90, 91, 96/2

Flur 9 Nrn.

127, 130, 131, 132, 133, 302, 303/2, 305, 306, 307, 308, 321, 323, 324, 329, 348, 349, 350, 351/1, 352, 357, 358/1, 358/2, 359, 361/2, 362/2, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373/1, 389/2, 389/3, 410, 411, 412, 413, 414, 420/2, 421/2, 422/2, 423/2, 424/2, 425/2, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432/3

Flur 10 Nrn.

34/1, 34/2, 43, 47, 116, 117, 137, 138/1, 138/2, 143/1, 143/2, 144, 145, 146, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 158/2

Flur 16 Nrn.

10, 11/1, 12, 13, 16/1, 60, 61/1, 61/2, 64, 65, 66, 72/1

Flur 18 Nrn.

9/3, 16/1, 17/4, 18/1

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VWGO, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Subventionsgesetz).
2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung mit Gründen liegen ab sofort bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Erwin Kessel, Im Acker 7, 53505 Berg-Freisheim sowie beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, - Außenstelle Mayen, Bannerberg 4, 56727 Mayen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörigen Karten können ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de (Bodenordnungsverfahren -> Berg in die Suchmaske einge-

ben -> Verfahrensnamen anklicken -> Punkt 4 (Bekanntmachungen) und Punkt 5 (Karten)) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Westerwald-Osteifel – Außenstelle Mayen
Bannerberg 4
56727 Mayen

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Westerwald-Osteifel
Bahnhofstraße 32
56410 Montabaur

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei der ADD sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de unter Datenschutz hin.

Im Auftrag

gez.: Christoph Platen
Vermessungsdirektor

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Haushaltsrede zur Einbringung des Haushalts 2021

**von Bürgermeisterin
Sabine Preiser-Marian
am 15. Dezember 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sehr geehrte Vertreter der Presse, sehr geehrte Damen und Herren, in meiner letzten Haushaltsrede hatte ich bereits vorausschauend angenommen, dass Rat und Verwaltung in diesem Jahr sehr gefordert sein würden. Neben den Herausforderungen des Klimawandels, wie die Bewältigung der Kalamitäten in unserem Wald sowie die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes würden wir intensiv damit beschäftigt sein, das nachrückende Führungspersonal der Verwaltung fit zu machen für die kommenden Jahre. Ebenso würden wir uns im Kommunalwahljahr gegebenenfalls mit einer neuen Zusammensetzung des Rates beschäftigen müssen. Alles ist eingetroffen, aber was ich vor einem Jahr noch nicht ahnen konnte, war das Hereinbrechen der Covid-19 Pandemie und die damit verbundenen Heraus-

forderungen, die es dem neuen Rat nun zu Beginn seiner Legislaturperiode nicht leicht machen.

Mit dieser Situation umzugehen ist schon mehr als genug Arbeit, aber es gilt weiterhin unsere Investitionen zu stärken sowie unsere Stadt weiterzuentwickeln und dabei den Ausgleich unseres Haushaltes im Jahr 2022 im Auge zu behalten. Der Jahresfehlbetrag wird für das Jahr 2021 auf 1,88 Millionen festgelegt, dennoch beschreiten wir weiter den Weg hin zu einem ausgeglichenen Haushalt.

Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 ist die, infolge der COVID-19-Pandemie zu prognostizierende Haushaltsbelastung zu „isolieren“. Hierzu wurde eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neu prognostizierten Planwerte vorgenommen. Insbesondere durch die zu erwartenden Rückgänge bei dem städtischen Anteil der Gemeinschaftssteuern wie Einkommen- und Umsatzsteuer und der Gewerbesteuereinnahmen ergibt sich eine Belastung von über 1,8 Mio. €. Diese kann aufgrund der aktuellen Rechtslage nur durch einen außerordentlichen Ertrag in gleicher Höhe planerisch ausgeglichen werden.

Neben den -hoffentlich nur vorübergehend-rückläufigen Einnahmen ist auch die Entwicklung der Kreisumlage zu beachten.

Die angekündigte Senkung der Allgemeinen Kreisumlage kann nur vorgenommen werden, da anteilig die aus Überzahlungen von Vorjahren angesammelte Ausgleichsrücklage von rd. 10 Mio. € aufgelöst wird und der Bund seine Beteiligung an den Unterkunftskosten der Sozialhilfeempfänger um rd. 6,15 Mio. € erhöht hat. Wie eine Erhöhung der Kreisumlage vermieden werden soll, wenn die Überschüsse aus der Ausgleichsrücklage in 2022 aufgebraucht sind und die Bundesbeteiligung an den Sozialhilfekosten wieder auf den normalen Stand reduziert wird, bleibt abzuwarten.

Besonders erfreulich ist es, dass wir im kommenden Haushaltsjahr keine Steuererhöhungen eingeplant haben und unsere Gebühren nahezu konstant bleiben. Lediglich im Bereich der Abfallgebühren kommt es wegen der gestiegenen Deponiekosten zu einer geringen Anhebung, so dass ein Durchschnittshaushalt ca. 5,50 € im Jahr mehr zu zahlen hat.

Ich danke an dieser Stelle ausdrücklich der Kämmerei unter der Leitung von Kurt Reidenbach und seinem Team sowie den verantwortlichen Amtsleiterinnen und Amtsleitern in den Fachämtern für die Aufstellung des Haushaltes 2021.

Trotz, dass wir bereits zahlreiche Konsolidierungsmaßnahmen eingeleitet haben, gilt es weiterhin neben den notwendigen Investitionen zur Weiterentwicklung zu sparen. So werden wir auch im Jahr 2021 weiter Ansiedlungspolitik betreiben, werden aber mit den Erschließungsträgern Möglichkeiten der Infrastrukturbeteiligung ausloten. Erschließungen neuer Straßen werden zustandsbedingt und moderat angegangen. Straßenerneuerungen werden nur getätigt, wenn sie unvermeidlich sind oder auf Wunsch der Anlieger an uns herangetragen werden.

Im Bereich Wirtschaft und Handel muss es unser Ziel sein, die Stadt Bad Münstereifel als attraktiven Standort zu erhalten und weiter auszubauen. Im Rahmen der Regionalplanung hat man uns bei der Gewerbegebietsausweisung in den Vorverfahren wenig zugebilligt. Wir haben weiterhin mehr Bedarf als wir Fläche zugewiesen

bekommen haben. Andere Wirtschaftsfaktoren wie der Verkauf oder die Verpachtung städtischer Flächen sind im Hinblick auf die dringend benötigten Einnahmen gut zu beraten. Für die Kernstadt liegt der Fokus im kommenden Jahr auf der Attraktivierung der lebendigen Innenstadt sowie der Umgestaltung der Bereiche entlang der Stadtmauer und rund um den Bahnhof. Für den Stadteingang Nord investieren wir 1,8 Mio, die wir größtenteils aus der Städtebauförderung finanzieren und für die Verlagerung der kernstädtischen Feuerwache, benötigen wir ein Grundstück, für das wir 800.000 Euro im Haushalt eingeplant haben.

Die Fremdenverkehrsabgabe ist neben den Investitionen in touristische Infrastruktur weiterhin essentiell für unseren Wirtschaftsfaktors Tourismus. Zur Attraktivierung des Tourismus ist eine Tourismusstrategie für Bad Münstereifel erstellt worden, deren Maßnahmen nun umzusetzen sind. Investitionen in touristische Infrastruktur und ähnliches schlagen mit einer Gesamtsumme von ungefähr 800.000 Euro im Plan zu Buche.

Das Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens dient im kommenden Jahr als Entscheidungsgrundlage, wie das Areal im Schleidtal aufgewertet werden soll nachdem der Abriss erfolgt ist. Die Sauna unseres eifelbad ist wieder in Betrieb und wird im kommenden Jahr durch ein attraktives Außenbecken und einen runderneuten Außenbereich mit Kneipp-Elementen bereichert. Dies führt auch dazu, dass die Wirtschaftlichkeit weiter verbessert wird. Das „Kneipp-Heilbad“ Bad Münstereifel erhält zudem hoffentlich bald ein erweitertes und modernisiertes historisches Kurhaus. Wir leiten planerische Schritte ein, das Kurparkwäldchen, den Kurpark Wallgraben, den Europaplatz und den Schleidpark nach unseren Vorstellungen zu überplanen.

Beim Klimaschutz arbeitet der Klimaschutzmanager die beschlossenen Maßnahmen ab. Hierbei werden wir uns im kommenden Jahr mit der Verpachtung städtischer Flächen für die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen beschäfti-

gen. Ebenso mit der Nutzung von geeigneten Dachflächen städtischer Gebäude für Photovoltaik. Bereits im letzten Jahr habe ich an der Stelle gesagt, „Dass wir uns gemeinsam zu einer Resolution in Sachen Klimaschutz entschieden haben, ist ein starkes Zeichen, welches dokumentiert wie ernst Bad Münstereifel den Klimaschutz betreibt“ was ich heute gerne wiederhole.

Die Klimaschutzleistung unseres Stadtwaldes nimmt durch enorme Abgänge an Baumbeständen rapide ab, so dass es in den kommenden Jahren notwendig ist, in die Aufforstung mit klimaresistenten Baumarten und deren Pflege zu investieren, obwohl der Umsatz aus der Forstwirtschaft drastisch zurückgehen wird. Umso wichtiger ist es, Erlöse in Millionenhöhe für die Aufforstung und für die Aufrechterhaltung unseres Forstbetriebs zu generieren, z.B. durch die Verpachtung städtischer, extrem klimageschädigter Waldflächen z.B. für die Windenergie.

Die Familienfreundlichkeit unserer Kommune fängt schon bei den Kleinsten an. So werden wir die Kita in Nöthen in 2021 mit 600.000 Euro um zwei Gruppen erweitern, nachdem die Kita in Mahlberg bereits zum nächsten Kita-Jahr an den Start gehen kann. Auch auf unsere Schulen können wir nach wie vor sehr stolz sein. Neben der Integration des Schülerspezialverkehrs in den ÖPNV sorgen wir kontinuierlich dafür, dass die Infrastruktur der Schulen modern bleibt und die Digitalisierung voranschreitet. Hierfür planen wir ca. eine Million Euro im Haushalt 2021 ein.

Für unsere Jugend sieht der Haushalt die Attraktivierung der Skaterbahn vor und im Rahmen des Sportstättenkonzepts haben wir die notwendigen Investitionen in unsere Hallen und Sportstätten gemeinschaftlich festgelegt und hoffen weiter auf eine Förderung für den Sportplatz in der Kernstadt, den wir erneut mit 2,8 Mio Euro eingeplant haben. Aber auch die anderen Sportstätten sollen die notwendigen Verbesserungen erfahren. So sind für den Sportplatz Nöthen 200.000 Euro und für den Platz an der Hardtbrücke 170.000 Euro eingeplant. Für die älteren oder bewegungseingeschränkten Mitmenschen, wird die Auswei-

tung des City-Bus die barrierearme Erreichbarkeit unserer kernstädtischen Einrichtungen weiter verbessern. Weitere Investitionen in die Barrierearmut sind vorgesehen, wie ein Barriereatlas und ein Mobilitätskonzept. Wenn wir hier über versenkbare Poller oder eine Rollatorbahn von Tor zu Tor reden, dann ist dies eine Herausforderung für unsere historische Altstadt. Für die Schaffung der Barrierefreiheit sind rund 800.000 Euro an Investitionen vorgesehen.

All diese Maßnahmen sind wichtig für unser Gemeinwohl, vor allem aber unsere gut funktionierende Feuerwehr, denn dem Brandschutz unserer Bürgerinnen und Bürger sind wir verpflichtet. So freut es mich, dass in Hohn ein neues Feuerwehrgerätehaus gebaut werden soll für das 600.000 Euro im Haushaltsentwurf stehen, ebenso wie die Nachrüstung von Abgasabsauganlagen für alle städtischen Feuerwehrgerätehäuser, die mit ca. 300.000 Euro zu Buche schlägt. Insgesamt sind für die freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Münstereifel ca. 2,5 Millionen Euro im Haushaltsplan enthalten.

All diese zukunftsweisenden Aufgaben erfordern eine Verwaltung die personell darauf ausgerichtet ist. Im nächsten Jahr werden, wie auch im vergangenen Jahr wieder Führungskräfte in den Ruhestand wechseln. Die Leiterin des Hauptamtes macht im Januar den Anfang, gefolgt von der Leitung des Amtes für Städtepartnerschaften und Tourismus und den beiden Leitern der Stadtwerke. Wir sind trotzdem in der glücklichen Lage die Positionen durch eigenes Personal nachbesetzen zu können und so Personal an uns zu binden, was in Zeiten des Fachkräftemangels unabdingbar ist. Zur Personalbindung gehört es aber auch ständig Anreize zu schaffen, z. B. durch Fortbildung, Home-Office (gerade in Corona-Zeiten), flexible Arbeitszeiten, moderne Ausstattung und Gesundheitsmanagement. Hierzu sind die notwendigen Ausgaben im Haushalt eingeplant.

Ich danke Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen in Rat und Verwaltung für Ihr Engagement für unsere Stadt und unsere

Bürgerinnen und Bürger. Gerne stehe ich Ihnen mit meinem Team der Kämmerei in den zwei Wochen nach den Winterferien für Termine im Rahmen der Haushaltsberatungen zur Verfügung.

Sitzung des Rates vom 15.12.2020

In der Ratssitzung vom 15.12. standen 31 Tagesordnungspunkte im öffentlichen Teil und 5 im nicht öffentlichen Teil auf der Tagesordnung. Im öffentlichen Teil stand erneut die Beratung zur Verpachtung städtischer Flächen für die mögliche Errichtung von Windenergieanlagen an. Nachdem dieser Punkt bereits im Ausschuss für Umwelt, Tourismus und Mobilität, im Betriebsausschuss „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“ und im Haupt- und Finanzausschuss vorberaten war, stand er nun zur Beschlussfassung auf der Tagesordnung des Rates, zu dem bereits vor zwei Wochen fristgerecht eingeladen wurde.

Aufgrund des durch die Kanzlerin und die Ministerinnen und Minister besprochenen Lockdowns am Sonntag, dem 13.12. erhielt die Bürgermeisterin verschiedene Bedenken seitens der Ratsmitglieder zur Durchführung der Sitzung.

Eine Absage der kompletten Sitzung konnte nicht erfolgen, da verschiedene Tagesordnungspunkte unaufschiebbar waren. So mussten z. B. Satzungen beschlossen und in diesem Amtsblatt noch veröffentlicht werden, damit sie zum 01.01.2021 in Kraft treten können. Eine Übertragung der Entscheidungsbefugnisse des Rates auf den Haupt- und Finanzausschuss hatte der Rat am 03.11. einstimmig abgelehnt. Um den Öffentlichkeitsgrundsatz zu wahren, können die notwendigen Beschlüsse zudem nicht im Umlaufverfahren getätigt werden. Die Mehrheit der Ratsmitglieder sprach sich daher für die Durchführung der Sitzung aus, jedoch sollte die Sitzung möglichst kurz gehalten werden und die Zuschauerzahl unter Einhaltung der Hygienevorschriften auf 50 beschränkt bleiben.

Am Morgen des 15.12. fand eine Bürgermeisterkonferenz mit dem Landrat statt, in der auch die Durchführung der Gremientätigkeit angesprochen wurde. Demnach sollte dem Freitag zur Sitzung am 16.12. eine reduzierte Tagesordnung zur Abstimmung vorgeschlagen wer-

den. Auch der Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, empfiehlt bei einem lokal verstärkten Infektionsgeschehen u. a. den Verzicht auf nicht notwendige Beratungen oder Aussprachen, sowie eine eigenverantwortliche Begrenzung von Sitzungs- und Redezeiten. Die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer belief sich in der Sitzung des Rates am 15.12. auf 50 zzgl. 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und 30 Mitglieder des Rates.

All dies veranlasste die Bürgermeisterin zu Beginn der Sitzung dem Rat vorzuschlagen, acht verschiebbare Tagesordnungspunkte abzusetzen und damit der aktuell sich zuspitzenden pandemischen Lage Rechnung zu tragen. Hiermit sollte das Ziel einer möglichst kurzen Sitzung ohne lange Redebeiträge zum Schutz aller Anwesenden erreicht werden.

Eine Änderung der Tagesordnung kann nur unmittelbar vor Eintritt in die Tagesordnung durch einen Ratsbeschluss erfolgen. Die Bürgermeisterin selbst ist nach Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung nicht mehr berechtigt Änderungen an der Tagesordnung vorzunehmen. Die Ratsmitglieder beschlossen die Absetzung der vorgeschlagenen Punkte einstimmig. Zu den abgesetzten Tagesordnungspunkten gehörte auch der beratungsintensive Punkt zur Windenergie in Bad Münstereifel, der bereits seit Wochen die Ausschüsse des Rates beschäftigt. Dies sorgte bei einigen Zuhörerinnen und Zuhörern für Unmut, was aus deren Sicht verständlich ist, da sie speziell zu diesem Punkt gekommen waren. Die Bürgermeisterin hofft dennoch auf Verständnis, da eine Information über die Änderung der Tagesordnung aus o.g. rechtlichen Gründen vorab nicht möglich war.

Sie ist der Meinung, dass man diesem Thema im Rat ausreichend Diskussionsraum geben muss, ohne pandemie-bedingt Redebeiträge kürzen zu müssen.

„Das für die Stadt Bad Münstereifel wichtige Thema der Windenergie sollte nicht in einer, durch die aktuelle Corona-Infektionslage stark eingeschränkten, Sitzung in Eile beraten und beschlossen werden.“, so die Bürgermeisterin.

Sie bedankte sich bei den Ratsmitgliedern für die konzentrierte und zügige Sitzung und wünschte allen gute Gesundheit, ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

Schließung der Stadtverwaltung über den Jahreswechsel

Angesichts der hohen Infektionszahlen und des bundesweit geltenden Lockdowns werden die Dienststellen der Stadtverwaltung im Rathaus, im Bauhof, in der Tourist-Info und die Werner-Biermann-Stadtbücherei vom 24.12.2020 bis zum 03.01.2021 für den Publikumsverkehr komplett geschlossen.

„Zwischen den Jahren“; am 28.12., 29.12. und 30.12. gibt es zu den Servicezeiten einen telefonischen Notdienst. Sie erreichen die Infostelle unter der Telefon-Nr. 02253/505-0 oder per E-Mail unter info@bad-muenstereifel.de.

Servicezeiten der Infostelle:

28.12.	08.30 – 14.00 Uhr
29.12.	08.30 – 12.30 Uhr
30.12.	08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Servicezeiten des Bürgerbüros:

28.12.	08.00 – 14.00 Uhr
29.12.	08.00 – 12.30 Uhr
30.12.	08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Servicezeiten des Bauhofes (Bendenweg 54):

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Servicezeiten der übrigen Dienststellen im Rathaus:

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Bürgersprechstunde und Infoveranstaltung für Neuzugezogene

Im Rahmen der Bürgersprechstunde haben Sie die Möglichkeit, Ihre Anliegen der Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian **persönlich** vorzutragen.

Damit dieses Einzelgespräch möglich ist, ist eine Anmeldung erforderlich.

Die nächsten Sprechstunden finden am

Donnerstag, 14. Januar 2021

sowie am

Donnerstag, 18. Februar 2021

in der Zeit von 15.30 bis 17.30 Uhr im Konferenzraum der Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Eingang Zimmer 19, statt.

Sie können aber auch gerne telefonisch an der Sprechstunde teilnehmen.

Terminabsprache zur Bürgersprechstunde wird an das Vorzimmer (Frau Ilona Nagy) der Bürgermeisterin, Rathaus, Marktstraße 11, - Zimmer 19 - ☎ 02253/505-101 erbeten.

Infoveranstaltungen für Neuzugezogene, zu der die Bürgermeisterin zu einem persönlichen Kennenlernen einlädt, können wegen der derzeitigen Corona Lage nicht stattfinden. Sobald die Situation sich entspannt hat, werden die neuen Termine bekanntgegeben.

Neuerungen der Corona-schutzverordnung (CoronaSchVO) für den Zeitraum 16.12.2020 bis 10.01.2021

Aufgrund der immer noch steigenden Infektionszahlen in Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung einen „harten“ Lockdown beschlossen.

Die wichtigsten Regelungen sollen hier dargestellt werden:

Einzelhandel:

Der Einzelhandel wird weitestgehend geschlossen.

Ausnahmen sind unter anderem:

Lebensmittelehandel, Apotheken und Drogerien, Poststellen und Zeitungsverkauf, Tierbedarfs- und Futtermittelmärkte, Kioske und Weihnachtsbaumverkauf.

Weitere Ausnahmen sind in der CoronaSchVO aufgeführt.

Körpernahe Dienstleistungen:

Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege sind nicht erlaubt (z. Bsp. Kosmetik, Maniküre, Tätowierer oder Friseurleistungen).

Hiervon ausgenommen sind medizinisch notwendige Behandlungen wie Physio-, Ergo- und Logotherapien.

Gastronomie:

Gastronomiebetriebe bleiben weiterhin geschlossen.

Lieferung und Abholung von Speisen ist weiterhin, sowie der Verzehr außerhalb von 50 Metern außerhalb der Verkaufsstelle möglich.

Der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist seit dem 16.12.2020 untersagt.

Private Zusammenkünfte:

Die Kontaktbeschränkungen (maximal fünf Personen aus zwei Haushalten zzgl. Kinder unter 14 Jahren) bleiben zunächst bis zum 10.01.2021 bestehen.

Ausnahme Weihnachten:

Für den 24. bis 26.12.2020 gilt, das zusätzlich zum eigenen Hausstand vier weitere Personen aus dem engsten Familienkreis (Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige) zusammenkommen können. Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.

Silvester/Neujahr:

Für Silvester gilt auf publikumsträchtigen Plätzen ein Feuerwerksverbot.

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern ist verboten.

Es gilt ein An- und Versammlungsverbot.

Der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

Kitas:

Kinder für die der Besuch in ihrer Kindertagesbetreuung unverzichtbar ist, bekommen ein Betreuungsangebot.

Kinder sollen in der Zeit bis zum 10.01.2021 nur dann in die Betreuung gebracht werden, wenn es unbedingt nötig ist.

Schulen:

Die Tage 21. und 22.12.2020 sowie 07. und 08.01.2021 sind unterrichtsfrei.

Ausleih- und Abholbetrieb in der Werner-Biermann- Stadtbücherei ruht wäh- rend des Lockdowns

Die seit dem 16.12.2020 gültige Corona-Schutzverordnung hat auch Auswirkungen auf den Ausleihbetrieb der Werner-Biermann-Stadtbücherei. Die Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken NRW in Düsseldorf hat aufgrund mehrerer Nachfragen folgende Klarstellung des zuständigen Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW) weitergegeben:

„In der Neufassung der CoronaSchVO wurde die Öffnung der Bibliotheken in § 6 Abs. 4 entsprechend des Grundsatzes der Berufsbezogenheit neu geregelt. Demnach können Bibliotheken nur noch Ausleihen tätigen, die im Zusammenhang mit termingebundenen Prüfungen stehen. Dies trifft z.B. für Hochschulprüfungen / Klausuren, Meister- und Ausbildungsprüfungen sowie auch auf feststehende Prüfungen / Klausuren an allgemeinbildenden Schulen zu. Ein allgemeiner Ausleihbetrieb ist demnach nicht mehr zulässig. Das gilt auch für die Abholung vorbestellter Medien.“

Der Ausleih- und Abholbetrieb in der Werner-Biermann-Stadtbücherei ruht deshalb seit dem 16.12.2020.

Wochenmärkte in der Weihnachtswoche und zum Jahreswechsel

In der Weihnachtswoche findet der Freitagswochenmarkt bereits am **Mittwoch, den 23.12.2020, vormittags** statt.

Es wird an diesem Tag **kein** Angebot von Gemüse, Fleisch und Geflügel geben. Der Freitagswochenmarkt in der 53. Kalenderwoche entfällt ersatzlos.



Vorsicht beim Silvester- feuerwerk!

Damit Ihre Silvesterparty nicht missglückt, sollten Sie die Hinweise Ihrer Feuerwehr zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern beachten.

1. Unbedingt vorher die Gebrauchsanweisungen des Herstellers des Feuerwerks lesen und danach handeln!
2. Feuerwerkskörper gehören nicht in die Hände von Kindern, Jugendlichen und alkoholisierten Personen!
3. Feuerwerkskörper – mit Ausnahme von Tischfeuerwerk – nur im Freien abbrennen und niemals in der Hand behalten!
4. Raketen und Knallkörper niemals auf Menschen oder Tiere richten!
5. Raketen immer senkrecht aus sicherem Stand (z.B. Flaschen, am besten im Kasten) und mit entsprechendem Sicherheitsabstand abschießen. Flugbahn der Geschosse beobachten! Raketen nicht bei stärkerem Wind oder bei Windböen abfeuern! Feuerwerkskörper nicht blindlings aus dem Fenster oder vom Balkon werfen!
6. Ausreichend Abstand zu Gebäuden, Fenstern, Autos, Bäumen, Müllcontainern, Behältern mit brennbaren Flüssigkeiten einhalten.
7. Blindgänger grundsätzlich nicht nochmals anzünden, sondern durch übergießen mit Wasser unbrauchbar machen!
8. Niemals Feuerwerkskörper basteln; es ist nicht nur ausgesprochen gefährlich, sondern auch strafbar! Feuerwerkskörper nicht zusammen gebündelt oder gemeinsam anzünden! Auch nicht in Dosen, Flaschen oder anderen Behältern zur Explosion bringen!

9. Angezündete Feuerwerkskörper sofort wegwerfen!
10. Glühende Reste ablöschen und sicher beseitigen!
11. Nur für den Notfall Löschmittel bereitstellen (Eimer mit Wasser / Gießkanne, Feuerlöscher oder Feuerdecke!)
12. Alarmieren Sie bei einem Brand oder Unfall sofort die Feuerwehr unter

Notruf 112 !

**Einen ungetrübten Jahreswechsel
wünscht Ihnen**

**Ihre Freiwillige Feuerwehr Stadt
Bad Münstereifel**

Silvesterfeuerwerk

Gem. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Fachwerkhäusern, Kirchen und Altenheimen verboten.

Da beim Jahreswechsel 2009/2010 durch Silvesterfeuerwerk ein Dachstuhlbrand an einem Fachwerkhaus in der Teichstraße verursacht wurde und nur durch schnelles Eingreifen der Feuerwehr ein Ausbreiten des Feuers verhindert werden konnte, weist das Ordnungsamt der Stadt Bad Münstereifel noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass das Abbrennen von Raketen, Batterien, Böllern, Schwärmern etc. in der Umgebung von Fachwerkhäusern, Kirchen und Altenheimen untersagt ist.

Das Verbot gilt nicht nur in der Historischen Kernstadt sondern auch in allen Stadtteilen, die eine entsprechende Bebauung aufweisen.

Zu widerhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden. Bei Brandunfällen, die durch den unsachgemäßen und fahrlässigen Umgang mit Feuerwerkskörpern ausgelöst wurden, haftet der Verursacher.

Polizei und Ordnungsamt sind berechtigt, die Einhaltung der Regelung zu überwachen, ggf. Platzverweise auszusprechen,

pyrotechnische Gegenstände zu beschlagnahmen bzw. Anzeigen zu erstatten.

Sowohl im dicht bebauten Stadtkern als auch in historisch gewachsenen Dörfern - mit vielen historischen Fachwerkhäusern in engen Gassen - haben Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr große Schwierigkeiten, an einen Brandort zu gelangen. Die Häuser sind eng aneinander gebaut. Es besteht erhöhte Gefahr, dass, wenn es einmal im Fachwerk brennt, die Flammen rasend schnell von Haus zu Haus übergreifen.

Das Ordnungsamt appelliert an die Vernunft der Bürgerinnen und Bürger, um Schaden an wertvollem denkmalgeschützten Kulturgut zu vermeiden.

Anmeldungen an der Realschule Bad Münstereifel

Das Jahr 2020 und vermutlich auch Teile des Jahres 2021 sind für Schüler/innen, Lehrkräfte und Eltern außergewöhnliche Jahre. Nichtsdestotrotz steht für die Eltern der Grundschulen der vierten Klassen die Entscheidung an, zu welcher Schule ihr Kind im Sommer 2021 wechseln wird.

Leider müssen wir unsere ursprünglich geplanten Termine zu den Informationsabenden für Eltern und zum Tag der offenen Tür coronabedingt absagen. Wir stellen unsere RS BaM stattdessen online mit Videos und Informationen auf der Schulhomepage vor. Auf der Seite www.realschule-bad-muenstereifel.de erscheint als digitaler Adventskalender bis zum 24.12.2020 jeden Tag ein neues Video mit verschiedenen Einblicken in unser Schulleben.

Haben Sie einen Beratungswunsch oder wünschen Sie einen Termin für das Anmeldegespräch, so melden Sie sich gerne ab sofort im Sekretariat bei Frau Schäfer unter 02253 545 840.



vhs-Homepage mit Programm 1/2021 am 4. Januar freigeschaltet!

Die Sehnsucht nach der Weiterbildung.

Das vhs-Programm für das 1. Semester 2021 steht ab 4.1. im Internet zur Verfügung. Die vhs-Veranstaltungen des 1. Halbjahres im gesamten Kreis Euskirchen finden Sie dort nach Themen- und Kursbereichen gegliedert. Dieses Mal wird der aktualisierte Internetauftritt der vhs vor dem Erscheinen des Jahreskatalogs 2021 fertiggestellt. Unter www.vhs-kreis-euskirchen.de kann man somit ab 4. Januar schon stöbern und buchen.

Der neue Katalog wird an ca. 300 Stellen im Kreis Euskirchen **ab 13. Januar** als Jahresprogramm zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. **Die meisten Kurse beginnen ab 22. Februar** (außer Bewegungsangeboten mit früherem Start). Sichern Sie sich diesen umfangreichen Wendekatalog, in dem beide Halbjahre zusammengefasst sind!

Alle vhs-Veranstaltungen im gesamten Kreis Euskirchen von Januar bis Dezember finden Sie im **Jahreskatalog 2021** übersichtlich aufgeführt. **Die Wendebroschüre fällt durch die grüne Titelseite für das 1. und die gelbe für das 2. Semester auf.** Hunderte von Veranstaltungen in neun Fachbereichen warten auf interessierte Teilnehmende. Die in der Broschüre zur Verfügung stehenden Anmeldekarten sind schnell ausgefüllt und garantieren den Platz im Kurs. **Doch nutzen Sie auch die Online-Buchung bequem von zu Hause aus!**

Eine Vielzahl von Themen ist ganz neu. Auf den vorderen Seiten fallen die **Studienreisen** ins Auge. Freuen Sie sich 2021 auf **Südpolen** sowie **Paris & Schlösser der Loire**. Für 2022 sind **Slovenien** sowie **Nord-Mazedonien mit Al-**

banien eingeplant. Dem Reisebereich folgt die Rubrik der **Exkursionen**. Diese berücksichtigen eine Ausstellung im **Walraff-Richartz-Museum**, führen um und auf den **Kölner Dom** und zum **Melatenfriedhof**. Besonderheiten, die die **Stadt Bad Münstereifel** zu bieten hat, stehen wie immer durch eine spezielle Auswahl an Veranstaltungen auf dem Programm. Neue **Gesprächskreise** oder **online-streaming** laden im Fachbereich Politik, Gesellschaft, Umwelt interessierte Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme ein. Darüber hinaus neu sind der Vortrag **„Elektromobilität im privaten Umfeld“** und das Kompaktseminar **„Globaler Rohstoffhandel“**. Beruf und Kommunikation heißt der Fachbereich, der z. B. das neue Thema **„Beschwerdemanagement“** aufgreift. Der EDV-Bereich hält neue Veranstaltungen wie **„Einführung in die Lernplattform vhs.cloud“** und **„Einführung in die Nutzung des interaktiven Panels/Flipcharts“** bereit. Ebenso neu sind die Seminare **„Websites und Blogs mit WordPress erstellen und verwalten“** und **„Einführung in die Programmierung mit C++“**. Der Kulturbereich unterbreitet den spannenden Workshop **„Upcycling! Aus alt mach neu“** und die neue Veranstaltung **„Zeichnen und Malen in und nach der Natur“**. Die Sparte Gesundheit hat als neue Maßnahme sowohl **„Kreistänze zum Ausspannen“** als auch **„Flamenco“** im Angebot, dann die Themen **„Achtsames Waldgehen“** oder **„Wein verstehen: von der Rebe in die Flasche“**.

Bewährte Themen tragen zur Vielfalt bei.

Zwölf Fremdsprachen, nämlich Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch und Türkisch kann man bei der vhs erlernen. Daneben gehören die vielen Lehrgänge im Bereich **Deutsch als Muttersprache, Deutsch als Fremdsprache** und **Deutsch als Zweitsprache** sowie **berufsbezogene Sprachkurse** zum ständig nachgefragten Angebot der vhs.

Lassen Sie sich beraten.

Die **Beratungswoche** vom **25.-29.1.** zu erweiterten Öffnungszeiten im Alten Rathaus, Baumstraße 2, ist bestens dazu geeignet, herauszufinden, welcher Kurs zu Ihnen passt. Die hauptberuflichen Pädagogen helfen Ihnen dabei gerne weiter. Nutzen Sie diese Gelegenheit! Weitere Informationen – auch dazu, wo Sie einen Katalog ergattern können – über die **vhs-Hotline 02251 15-780**

Vor 90 Jahren:

Das restaurierte Rathaus in der Marktstraße wurde im Dezember 1930 wieder eingeweiht

Die etwas längere Vorgeschichte

Es gilt als eines der schönsten Rathäuser im Rheinland. Durch seine rote Farbe und die Gliederung der Fassade fällt es besonders ins Auge.

Entstanden ist das Gebäude in zwei Bauphasen. Während man über die Errichtung der linken / östlichen Hälfte nur Vermutungen anstellen kann, lässt sich die Bauzeit des rechten / westlichen Teils genau datieren.

Der ältere Teil mit dem Stufengiebel und dem Portal war ursprünglich das Gewandhaus der Wollweber. Über der kleinen Tür links vom Portal findet man die Wappen des Herzogs von Jülich und der Stadt Bad Münstereifel. Dieser Flügel ist 1476 erstmals schriftlich belegt. Man spekuliert, dass er um 1350 errichtet wurde.

Beim Flügel mit den Arkaden und dem darüber liegenden Historischen Sitzungssaal sind wir genau informiert. Begonnen wurde er im Jahr 1550 und 1551 fertig gestellt. Eingeweiht wurde er am 27. September 1551 mit einer Ratssitzung, in der traditionell die jährliche Bürgermeisterwahl stattfand.

Denkt man sich das gegenüber dem Rathaus stehende, sehr viel später errichtete Haus Kolvenbach weg, so wird deutlich, dass das Rathaus ursprünglich im direkten Sichtbezug mit der Stifts- und Pfarrkirche

St. Chrysanthus und Daria stand. Dort das geistliche, spirituelle Zentrum, – hier die administrative Schaltzentrale – und dazwischen der Markt als das wirtschaftliche Rückgrat der Stadt. Diese Anordnung findet sich in den meisten mittelalterlichen Stadtkernen. Man kann sie als Masterplan einer Mittelalterstadt bezeichnen.

Das Rathaus war Ausdruck wirtschaftlicher Macht und bürgerlichen Selbstbewusstseins. Daher hatte der Anbau auch einen Turm mit einer eigenen Uhr – und dieser Turm war selbstverständlich höher als das Westwerk der Stiftskirche mit der Kirchenglocke.

1794 aber waren der Turm und das Rathaus baufällig. Man wollte es abreißen und durch einen Neubau ersetzen. Ehe es dazu kam, marschierten die Franzosen im Rheinland ein und in den kommenden 20 Jahren der französischen Besatzung hatte man andere Probleme, als ein neues Rathaus zu errichten.

1821 schließlich verkaufte die Stadt das Gebäude an die Bierbrauerfamilie Hendrichs, die im ehemaligen Rathaus ein Malzlager einrichtete. Das war praktisch, denn gleich links daneben war der *Ratskeller*, der familieneigene Brauerei-Ausschank.



Das Rathaus als Malzlager der Brauerfamilie Hendrichs (Stadtarchiv Bad Münstereifel Bildarchiv Nr. 111/69)

Ab 1881 entdeckte man das historische Ortsbild als das Kapital der Stadt. Man begann, das Stadtbild zu pflegen, weil man um Touristen als Einnahmequelle warb. 1904 kaufte die Stadt Münstereifel das Rathaus zurück. Bis zum Beginn der Renovierung sollten dann aber noch 22 Jahre vergehen. Von 1926 bis 1930 dauerte die Restaurierung, die in der Obhut von Regierungsbaumeister Stahl lag.



Bürgermeister Dr. Gierlichs im Sitzungssaal bei seiner Festrede zur Wiedereinweihung des restaurierten Rathauses. (Foto: Stadtarchiv Bad Münstereifel, Bestand 18/170, S. 349.)

Die Wiedereröffnung des Rathauses am 28. Dezember 1930

Der Anlass war so bedeutend, dass das Sitzungsprotokoll entgegen den sonst üblichen Gepflogenheiten vom Bürgermeister, dem Beigeordneten und allen elf anderen Stadtverordneten unterzeichnet wurde. Zur Erinnerung an den besonderen Tag wurden auch zwei Fotografien aufgenommen. Das erste Bild zeigt den Rat bei der Sitzung im historischen Sitzungssaal, während der Rede von Bürgermeister Dr. Gierlichs; das zweite Foto dokumentiert den kompletten Rat mit einem Gruppenfoto vor dem restaurierten Rathaus.

Da es sich um die 1. Sitzung im restaurierten historischen Rathaus handelte, war

neben dem Rat auch Oberpfarrer Mertes eingeladen. Er weihte die Räume des Hauses und übergab als Geschenk der Pfarrgemeinde ein altes, wertvolles Kruzifix.

Nach dem geistlichen Akt ergriff Bürgermeister Dr. Gierlichs das Wort. Mit pathetischen Formulierungen erinnerte er an zwei Personen, die sich dem Rathaus besonders verbunden fühlten, dessen Wiederherstellung aber nicht mehr miterlebten. Es waren dies Studienprofessor Karl Hürten, dessen Volkstümliche Geschichte der Stadt Münstereifel 1926 postum vom Eifelverein herausgegeben wurde, und Landesökonomierat Dr. h.c. Krewel. Beide Männer kannten das Rathaus bereits seit ihrer Schulzeit am St.-Michael-Gymnasium, an dem sie auch ihre Reifeprüfungen ablegten. Krewel war der erste Vorsitzende des 1925 gegründeten Vereins Alter Münstereifeler; Hürten gehörte als Schatzmeister dem 1906 ins Leben gerufenen Verein für Denkmalpflege an. Dieser Honoratiorenverein kümmerte sich von 1907-1910 um die erste Sanierung der Münstereifeler Stadtmauer und eröffnete 1912 im Orcheimer Tor das erste Lokalmuseum, dessen Triebfeder Hürten war. Dr. Gierlichs nannte Hürten und Krewel die „beiden wärmsten Befürworter zur Restaurierung des alten Rathauses“, denen der Dank der Stadt gelte.

Dank – so Dr. Gierlichs – gelte auch weiteren Personen und Behörden, insbesondere dem Landeshauptmann, dem Regierungspräsidenten, dem Provinzialkonservator und dessen Mitarbeitern, sowie der vorherigen und der gegenwärtigen Stadtverordnetenversammlung. Einen besonders wichtigen Protagonisten nannte Bürgermeister Dr. Gierlichs dann doch noch namentlich: Regierungs-Baumeister Stahl, ohne dessen umsichtige und sachkundige Planung und Überwachung die Restaurierung nicht möglich gewesen wäre.



Das Rathaus in der Marktstraße nach der Wiedereröffnung im Dezember 1930. (Foto: Stadtarchiv Bad Münstereifel.)

Stahl rekonstruierte damals die beiden Erker und den Stufengiebel. Auf die Rekonstruktion des Rathhausturmes wurde verzichtet. Der frühere Balkon, den man durch den Sitzungssaal im 1. Obergeschoss betreten konnte, erstreckte sich ursprünglich über die gesamte Front des Anbaus von 1550/51. Auf einem Aufmaß von 1905 war er als auf zwei Konsolen ruhender Mini-Balkon vor der Tür des Sitzungssaales geplant. Ausgeführt wurde er indes nicht mehr. Nach Abschluss der Restaurierung brachte man vor der Tür im 1. Obergeschoss nur ein einfaches Gitter an.

Die Restaurierung stellte also in der Rückschau einen Kompromiss zwischen Rekonstruktion und Konservierung dar. Aktuell würde die Denkmalpflege die Rekonstruktion des Stufengiebels und der Erker als historisierend ablehnen.

Bürgermeister, Beigeordneter und Stadtverordnete des Jahres 1930 wussten die Leistungen und Verdienste des Regie-

rungs-Baumeisters Stahl nicht nur zu schätzen, sondern auch zu würdigen.

Im weiteren Verlauf seiner Rede ging Bürgermeister Dr. Gierlichs besonders auf die schwierige Lage ein, in der sich die Stadt nach dem Krieg wiedergefunden hatte und sich seit dem Börsencrash vom Oktober 1929 aktuell wieder befand. Den Rat und die Verwaltung rief er zu Zusammenhalt und verantwortungsbewussten Handeln auf. Nachdem er seine Rede beendet hatte, führte er die „Geladenen durch die einzelnen Räume, die in allem zweckentsprechend aufgeteilt, hergerichtet und modern ausgestattet befunden wurden.“

Das Ratsprotokoll unterzeichneten: Dr. Gierlichs, Bürgermeister und Ratsvorsitzender, und die Stadtverordneten Gustav Laue (Beigeordneter und somit allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters), Ludger Steinmann, Peter Nauheim, Franz Rickert, Oskar Nathan, Josef Pauli, Christian Brück, Josef Meiers, Carl Bollenrath, Dr. Bernhard Temming, Theodor Dillenburg und Peter Faß.



Bürgermeister und Stadtverordnetenversammlung vor dem restaurierten Rathaus, 28. Dezember 1930. (Foto: Stadtarchiv Bad Münstereifel, Bestand 18/170, S. 349.)



Die Stadt Bad Münstereifel sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Stadtwerke:

eine technische Fachkraft (m/w/d) für den Fachbereich Abwasserbeseitigung / Trinkwasserversorgung

Sie sind im Besitz eines abgeschlossenen Studiums der Fachrichtung (Siedlungswasserwirtschaft, Bauingenieurwesen, Wasserwirtschaft oder gleichwertig) **oder** einer abgeschlossenen Ausbildung als staatlich geprüfte/r Techniker/in der Fachrichtung Umwelttechnik (Abwassertechnik und Wasserversorgungstechnik) oder Bautechnik (Tiefbau). Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Die tarifgerechte Vergütung für diese **unbefristete** Vollzeitstelle erfolgt je nach Qualifikation bis zur **Entgeltgruppe 11 TVöD**.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (vorzugsweise elektronisch in einer zusammengefassten Datei im PDF-Format von maximal 4 MB) bis zum 10.01.2021 an:

bewerbungen@bad-muenstereifel.de



Nähere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.bad-muenstereifel.de

oder besuchen Sie uns auf Facebook unter:
<https://de-de.facebook.com/StadtBadMuenstereifel/>

Haben Sie noch Fragen?

Fragen beantwortet Ihnen gerne:
Frau Rößler (02253/505-119)



Herzlichen Glückwunsch

zum Geburtstag

Am 20. Dezember 2020 werden

Frau Elisabeth Bless

Aspelweg

80 Jahre

Frau Ursula Giebel

Haus Hardt 36

80 Jahre

HINWEIS KNEIPP-KURier

Aufgrund der aktuell geltenden Corona-Schutzverordnung wurden bis Jahresende 2020 Veranstaltungen abgesagt bzw. dürfen nicht stattfinden.

Daher erscheint bis auf weiteres kein wöchentlicher Terminkalender an dieser Stelle.

INFORMATIONEN

Tourist-Information/

Kurverwaltung ☐ 0 22 53 / 54 22 44

touristinfo@bad-muenstereifel.de

Mo - Fr: 10.00 - 14.30 Uhr

www.bad-muenstereifel.de



DRK – Schwerpunkt-KiTa Inklusion und Familienzentrum Schönau
 53902 Bad Münstereifel-Schönau, Wiesentalstraße 20
 anerkannter Bewegungskindergarten des LSB in NRW
 Tel. 02253/6522 Fax. 02253/544437
 Mail kitaschoenau@drk-eu.de
 Kontakt und Anmeldung: Trudi Baum

Elternberatung nach KES

Dienstags von 8.00 – 13.00 Uhr

Mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr

Leitung: Frau Renate Ismar-Limito

Frau Ismar-Limito bietet das Beratungskonzept KES an, welches von der Universität zu Köln entwickelt wurde und Eltern/ Alleinerziehende bei Erziehungsschwierigkeiten mit Kindern bis zum 14. Lebensjahr berät

In Zeiten von Corona ist auch telefonische Beratung möglich!

Gemüseanbau für werdende Selbstversorger – Begleitung durch das ganze Gartenjahr – Jahreskurs 2021

In diesem Kurs wird gezeigt, wie man einen eigenen Gemüsegarten anlegt und bearbeitet. Dabei gibt die Referentin Tipps, wie man Dinge einfach lösen kann, ohne direkt große Anschaffungen machen zu müssen.

Kursleitung: Daniela van Almsick

Email: info@gesundlebeneifel.de

Web: www.gesundlebeneifel.de

Vorankündigung für das Jahr 2021:

Wenn die derzeitige Lage es wieder zulässt, findet ab dem kommenden Jahr eine ElBa Spiel- und Kontaktgruppe statt.

Bei Interesse können Sie sich in der Einrichtung gerne vormerken lassen.



Kooperationspartner Kindertagespflege:

Gabriele Thien, Eschweiler, 0175-1090190

Andreas Fuhr, Eschw., 0159-01174787

Maria Haag, Mahlberg, 02257/1223

Gabi Schmitz, Iversheim 02253-932814

Nina Sadauskas, Rodert 02253-3173732

A. Fischenich, Babysitter 02253/960228



Anmeldungen und Rückfragen:

Frau Eva-Maria Bädorf

Tel.: 02253 8580

Kita-bam@kirche-muenstereifel.de

Die Leitung des Familienzentrums und das Kompetenzteam wünschen ein gesegnetes Weihnachtsfest, und für 2021 alles Gute und Gottes Segen.

Second-Hand: An- und Verkauf

Wöchentlich den Anbieter wechselndes Angebot:

Wo? im Eingangsbereich bei der Turnhalle

Wie? Ausstellung der Kleidung o.ä. im Regal, selbstständiger Kauf immer möglich, Bezahlung in Kasse

Was noch? Standgebühr von 7 Euro über die Erzieher an den Förderverein

Über die weiteren Modalitäten und bei Interesse informiert Sie gerne das

Familienzentrum

St. Bartholomäus/ Arloff

„Fensteradventskalender im Marienheim“

Wenn Sie in Bad Münstereifel spazieren gehen, sollten Sie im Advent am Marienheim vorbei gehen. Die KiTa-Kinder mit ihren Familien haben einen Fensteradventskalender gestaltet.

Jeden Tag wird ein kleines Fenster mehr geschmückt und an jedem Adventssonntag leuchtet eine große Kerze mehr.

Wochenmarkt

Mittwochs findet vor dem St.-Michael-Gymnasium und freitags im Bereich vor der Stiftskirche in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr der Wochenmarkt statt.

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst NRW ist unter ☎-Nr.: **116 117 (bundesweit, kostenfrei)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen:

Mo, Di, Do von 19.00 bis zum Folgetag 7.30 Uhr;

Mi, Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr;

Sa, So und Feiertage von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Notfalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.

In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: 112!

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-Nr.: 01805/986700 (18 Ct/min) zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-Nr.: **0800/0022833, vom Handy 22833** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Tierärztlicher Notfalldienst:

19.12. Praxis Minister, Bad Münstereifel,
☎-Tel.: 02253-542354

20.12. Praxis Hartung, Schleiden,
☎-Tel.: 02445-852191

24.12. Praxis Braßeler, Mechern.-Holzheim,
☎-Tel.: 02484-9186793

25.12. Praxis Braun, Euskirchen,
☎-Tel.: 02251-7774220

26.12. Praxis Kannengießler, Kall,
☎-Tel.: 02441-1793

27.12. Praxis Kanzler, SLE-Gemünd,
☎-Tel.: 0177 868 24 89

31.12. Praxis Rüsing, Zülpich,
☎-Tel.: 02252-81955

1.1.21 Praxis Hülsmann/Unland, Kommern,
☎-Tel.: 02443-6638

2.1. Praxis Istemi, Euskirchen,
☎-Tel.: 02251-7772727

3.1. Praxis Braun, Euskirchen,
☎-Tel.: 02251-7774220

Seelsorgerische Notfall-Nummern

Kath. Kirche: Notfall-Handy 0171-8752562

Ev. Kirche: Gemeindebüro 02253-6146

Straßenbeleuchtung:

RWE 0800-4112244/KEV, Kall 02441-820

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweige Wasser/Abwasser: 02253/505-197

TaxiBusPlus und Rollstuhl-Taxi (Linie 887)

„Die flexible Ergänzung zum Bus“

02441-99 45 45 45 (Festnetz-Preis)

Ausgabe Lebensmittel der Tafel e.V.

Tafel e.V. Bad Münstereifel-Iversheim, Mühlen-gasse 10, Ausgabe von Lebensmitteln für Berechtigte mit SGBII-(Hartz IV), Wohngeld- oder Asylbewerberleistungsbescheid, Rentner*innen mit einem Einkommen unter 1000€, immer mittwochs von 12.30-14.00 Uhr, Lieferung bei Alter oder Behinderung nach Absprache möglich, Kontakt-Telefonnummer: 01525/4097220

Selbsthilfegruppen

Die Liste der Selbsthilfegruppen und deren turnusmäßige Treffen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter: www.bad-muenstereifel.de -> Leben in Bad Münstereifel -> Familien & Soziales -> Soziales -> Selbsthilfegruppen

Auskünfte und Ansprechpartner der Selbsthilfegruppen nennt Ihnen auch gerne die Infostelle des Rathauses unter ☎-Nr.: 02253/5050.

Schiedspersonen und Schiedsbezirke

finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter: www.bad-muenstereifel.de -> Rathaus & Service-> Rathaus & Bürgerinformation -> Schiedspersonen

Die Stadt Bad Münstereifel ist jetzt auch bei



Facebook und



Instagram unter „Stadt Bad Münstereifel“ vertreten. Wir würden uns über ein „Gefällt mir“ sehr freuen. Zudem wurde der Internetauftritt der Stadt Bad Münstereifel neu erstellt und deutlich serviceorientierter. Überzeugen Sie sich selber unter www.bad-muenstereifel.de.

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich: Die Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeisterin, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 2 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeisterin, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.